

JESSICA SCHOMAKER

Steuerbarkeit von Stipendien und Preisen

*Veröffentlichungen
zum Steuerrecht*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Steuerrecht

herausgegeben von

Joachim Englisch, Heike Jochum
und André Meyer

20



Jessica Schomaker

Steuerbarkeit von Stipendien und Preisen

Eine Untersuchung der Einkommensteuerbarkeit
von Fördermitteln im Bereich der Wissenschaft

Mohr Siebeck

Jessica Schomaker, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaften an der Bucerius Law School, Hamburg, und der University of Cambridge; 2018 Erste Juristische Prüfung (Hamburg); Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Steuerrecht an der Bucerius Law School, Hamburg; 2024 Promotion; Rechtsanwältin und Notarassessorin in Hamburg.
orcid.org/0009-0009-8927-5572

ISBN 978-3-16-164176-3 / eISBN 978-3-16-164177-0

DOI 10.1628/978-3-16-164177-0

ISSN 2364-267X / eISSN 2569-4561 (Veröffentlichungen zum Steuerrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort und Danksagung

Diese Arbeit wurde im April 2024 von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – als Dissertation angenommen; die mündliche Promotionsprüfung fand am 17. Mai 2024 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis zur Einreichung der Arbeit im November 2023 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meiner Doktormutter und Erstgutachterin *Frau Prof. Dr. Birgit Weitemeyer*. Sie hat die vorliegende Arbeit nicht nur thematisch angeregt, sondern das Vorhaben sowie mich stets vertrauensvoll begleitet und stetig gefördert. Ebenso danke ich *Herrn Prof. Dr. Ulrich Hufeld* für die wertvolle Diskussion im Rahmen des Doktorandenseminars sowie für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Von Herzen möchte ich mich bei meinen Eltern und meinem Mann für die bedingungslose Unterstützung bedanken; bei ihm und meiner Mutter nicht zuletzt für die Unterstützung beim Korrekturlesen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im November 2024

Jessica Schomaker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Kapitel 1: Problemstellung.....	1
<i>A. Einleitung</i>	1
<i>B. Untersuchungsgegenstand: Stipendien und Forschungspreisgelder</i>	5
I. Stipendien.....	5
1. Definition	5
2. Beispiele.....	6
II. Forschungspreisgelder	9
1. Definition	9
2. Abgrenzung zu Stipendien.....	9
3. Beispiele.....	10
<i>C. Forschungsfrage</i>	11
I. Zwei mögliche Anknüpfungspunkte für die Steuerbarkeit.....	11
II. Konsequenzen.....	12
<i>D. Gang der Untersuchung</i>	12
Kapitel 2: Allgemeine Grundsätze der Steuerbarkeit.....	15
<i>A. Voraussetzungen einer steuerbaren Erwerbstätigkeit</i>	15
I. Ausgangspunkt: Leistungsfähigkeitsprinzip	15
1. Verfassungsrechtlicher Auftrag	16
2. Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommensteuerrecht.....	18
3. Folgerichtigkeit	20
4. Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Stipendien und Preise.....	20
II. Einkommensbegriff.....	21
1. Einführung.....	21

2. Historie des Einkommensbegriffs im EStG.....	22
a) Quellentheorie.....	23
b) Reinvermögenszugangstheorie	24
c) Eingang in heutiges EStG.....	25
3. Systematisch-teleologisches Verständnis des Einkommensbegriffs ...	26
a) Markteinkommenstheorie.....	27
aa) Grundsätze der Markteinkommenstheorie	28
bb) Markteinkommen als verfassungsrechtliches Konzept	30
cc) Kritik am Merkmal des Marktes.....	32
dd) Zwischenergebnis	34
b) Erwerbseinkommenstheorie.....	34
aa) Grundsätze der Erwerbseinkommenstheorie.....	34
(1) Auf Leistungsaustausch gerichtete Erwerbstätigkeit	34
(2) Definition des Leistungsaustauschs	36
(a) Leistung	37
(b) Durch die Leistung veranlasste Gegenleistung	37
bb) Systematische Anknüpfungspunkte im EStG	39
(1) Normative Grundaussagen des § 2 Abs. 1 EStG	39
(a) Entwicklung in der Rechtsprechung	39
(b) Rezeption im Schrifttum	41
(c) Zwischenfazit.....	42
(2) Anknüpfungspunkte im EStG	42
(a) § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG.....	42
(b) § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG	44
(c) § 22 Nr. 1 EStG.....	45
(aa) Teleologische Reduktion des Wortlauts des § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG	46
(bb) Bestätigung durch § 22 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG.....	47
(cc) Vereinbarkeit mit § 22 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 2 EStG.....	49
(dd) Vereinbarkeit mit Besteuerung von Unterhalts- leistungen nach § 22 Nr. 1a EStG	49
(d) Sonstige Anhaltspunkte.....	52
cc) Abgrenzung zur Markteinkommenstheorie.....	52
c) Ergebnis der systematisch-teleologischen Auslegung	54
III. Zusammenfassung.....	55
<i>B. Zurechnung zu einer steuerbaren Tätigkeit: Veranlassungsprinzip</i>	<i>55</i>
I. Funktion und Aufgabe des Veranlassungsprinzips	56
II. Verfassungsrechtlicher Hintergrund.....	58
III. Inhalt	59

1. Durch die Erwerbstätigkeit veranlasste Aufwendungen	60
a) Objektive und subjektive Kriterien	60
b) Wirtschaftlicher Zusammenhang	61
2. Durch die Erwerbstätigkeit veranlasste Einnahmen	63
a) Wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit	64
aa) Im weitesten Sinne als Gegenleistung	66
bb) Einheitlicher Veranlassungsbegriff für alle Einkunftsarten	68
cc) Unentgeltliche Wertzugänge	71
dd) Wertungsentscheidung aus der Perspektive des Steuerpflichtigen	72
ee) Prüfungsmaßstab	73
b) Subjektive Kriterien	74
c) Grad der Veranlassung	76
d) Zuwendungen durch Dritten	77
IV. Zusammenfassung	78

Kapitel 3: Steuerbarkeit von Stipendien und Forschungspreisgeldern

79

A. Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die Inanspruchnahme eines Stipendiums oder eines Forschungspreisgelds

79

I. Diskussionsstand bei Stipendien	79
1. Vorrangige Einkunftsarten	80
a) Selbständige Tätigkeit, § 18 EStG	80
aa) Steuerbare Tätigkeit bejaht	81
bb) Steuerbare Tätigkeit mangels Leistungsaustauschs verneint	82
b) Nichtselbständige Tätigkeit, § 19 EStG	82
2. Steuerbare wiederkehrende Bezüge, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b EStG	83
a) Korrespondenzprinzip	83
b) Rechtsprechungsentwicklung	85
aa) Frühere Rechtsprechung (1963–2019)	85
bb) Urteil des Bundesfinanzhofs im Verfahren X R 6/19	86
cc) Anwendung der Grundsätze durch die Finanzgerichte	88
dd) Konkretisierung der Grundsätze durch den Bundesfinanzhof	90
c) Verwaltungsauffassung	90
d) Diskussion im Schrifttum	91
aa) Tatbestand nicht erfüllt	91
bb) Steuerbarkeit der von § 3 Nr. 44 EStG befreiten Bezüge	92
cc) Steuerbarkeit der von § 3 Nr. 11 EStG befreiten Bezüge	93
3. Steuerbarkeit von Einmalzahlungen, § 22 Nr. 3 EStG	94

a) Urteil des Bundesfinanzhofs im Verfahren IX R 33/18.....	94
b) Diskussion im Schrifttum	95
4. Einordnung des aktuellen Forschungsstands	95
II. Diskussionsstand bei Forschungspreisgeldern	97
III. Anwendung der aufgestellten Prinzipien und Stellungnahme	97
1. Auslegungsgrundsätze	98
a) Steigerung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ..	98
b) Ausübung einer auf Vermögenmehrung durch Leistungs-	
austausch gerichteten Erwerbstätigkeit	98
2. Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, § 18 Abs. 1	
Nr. 1 EStG	99
a) Tatbestandsmerkmale	100
b) Fehlende Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr durch	
Stipendiaten.....	101
c) Fehlende Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr	
durch Preisträger	102
d) Zwischenfazit	102
3. Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit, § 19 Abs. 1 Satz 1	
Nr. 1 EStG	102
4. Sonstige Einkünfte, § 22 Nr. 1, Nr. 3 EStG.....	103
a) Tatbestandsmerkmale	104
b) Kein Leistungsaustausch bei Stipendien	105
aa) Durchführung des geförderten Studiums oder Projektes.....	106
bb) Weitere Nebenpflichten	107
cc) Rückzahlungspflicht	107
dd) Bereitschaft zur späteren Tätigkeit.....	109
ee) Zusammenfassung.....	110
c) Kein Leistungsaustausch bei Forschungspreisgeldern.....	111
aa) Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Leistung und	
Preisgeld	111
(1) Auslegung des Bundesfinanzhofs	112
(2) Erfordernis eines zielgerichteten Handelns	114
(3) Wirtschaftlicher Zusammenhang im Zeitpunkt	
der Leistungserbringung	115
bb) Exkurs: Einkünfteerzielungsabsicht	118
cc) Zwischenfazit.....	120
IV. Fazit.....	121
<i>B. Veranlassung eines Stipendiums oder Forschungspreisgelds</i>	
<i>durch eine bestehende Tätigkeit</i>	121
I. Diskussionsstand bei Stipendien	122
1. Zufluss innerhalb einer gewerblichen Tätigkeit, § 15 Abs. 1 EStG ..	122

2. Zufluss innerhalb einer selbständigen Tätigkeit, § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG	123
3. Zufluss innerhalb einer nichtselbständigen Tätigkeit, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	124
a) Aktuell bestehendes Dienstverhältnis	124
b) Zurechnung zu konkretem zukünftigem Dienstverhältnis	125
c) Zurechnung zur künftigen Erwerbstätigkeit	129
4. Einordnung des aktuellen Forschungsstands	130
II. Diskussionsstand bei Forschungspreisgeldern	131
1. Rechtsprechungshistorie	132
a) Preisgelder als Betriebseinnahmen, §§ 15, 18 EStG	132
aa) Anfänge	132
bb) Private Veranlassung des Theodor-Wolff-Preises	133
cc) Fortführung der Grundsätze bei Meister- und Innovationspreisen	134
b) Preisgelder als Arbeitslohn, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	135
aa) Ausbildungsabschlussprämien	136
bb) Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts im Verfahren I 210/95	137
cc) Urteil des Bundesfinanzhofs im Verfahren VI R 39/08	138
dd) Weitere Instanzrechtsprechung	139
2. Zusammenfassend: Kriterien der Rechtsprechung und Rezeption im Schrifttum	141
a) Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts	141
b) Vorliegen eines untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs	142
aa) Gegenleistung	143
bb) Grad der Veranlassung	144
cc) Anfertigung im Rahmen der Erwerbstätigkeit	144
dd) Preisverleihung ausschließlich an die eigenen Beschäftigten	146
ee) Förderung der steuerpflichtigen Tätigkeit	147
ff) Eigenes Interesse des Preisverleihers	147
gg) Preiserzielungsabsicht	149
c) Abgrenzung anhand der Gesamtumstände	150
d) Private Veranlassung	151
e) Einheitliche Zurechnung von Werbungskosten und Einnahmen ..	154
3. Einordnung des aktuellen Forschungsstandes	157
III. Stellungnahme	159
1. Maßstab: Veranlassungszusammenhang	159
2. Veranlassung durch eine gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit	160
a) Veranlassung einer Stipendienzahlung durch eine gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit	160

aa)	Betriebseinnahmen.....	160
bb)	Einnahmen aus einem Dienstverhältnis/Arbeitslohn.....	161
(1)	Zurechnung von Promotionsstipendien bei wissenschaftlichen Mitarbeitern	162
(2)	Zurechnung von Habilitationsstipendien bei wissenschaftlichen Assistenten/Juniorprofessoren	165
b)	Veranlassung eines Forschungspreisgelds durch eine gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit	166
aa)	Vorab: Preiserzielungsabsicht	166
bb)	Betriebseinnahmen.....	167
cc)	Einnahmen aus einem Dienstverhältnis/Arbeitslohn.....	170
c)	Zwischenfazit.....	172
3.	Veranlassung durch eine künftige Erwerbstätigkeit	172
a)	Veranlassung durch eine konkrete künftige Erwerbstätigkeit.....	173
aa)	Veranlassung durch eine künftige betriebliche Tätigkeit.....	173
(1)	Voraussetzungen	173
(2)	Subsumtion einzelner Stipendien und Forschungspreise.....	175
bb)	Veranlassung durch ein konkretes künftiges Dienstverhältnis	176
(1)	Zu beurteilende Konstellationen	176
(2)	Stipendienggeber und späterer Arbeitgeber personenidentisch	177
(3)	Stipendienggeber und späterer Arbeitgeber personen- verschieden.....	179
cc)	Zwischenfazit.....	181
b)	Veranlassung durch die künftige Erwerbssphäre unabhängig von einer konkreten Erwerbstätigkeit	181
aa)	Hintergrund: Studienaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten oder Betriebsausgaben	182
bb)	Kehrseitentheorie	184
cc)	Stellungnahme	185
(1)	Zusammenhang bei Erwerbssaufwendungen	186
(2)	Zusammenhang bei Erwerbseinnahmen.....	189
(a)	Unterschiede zur Ausgabenseite.....	189
(b)	Auslegung der relevanten Normen	190
(aa)	Wortlaut	190
(bb)	Systematik.....	191
(cc)	Telos	192
(dd)	Zwischenfazit	193
(c)	Irrelevanz des Zusammenhangs mit als Werbungskosten anerkannten Ausgaben	193
(3)	Zwischenfazit	195

c) Veranlassung bei Ersatz von zuvor als Erwerbsaufwendungen abziehbaren Aufwendungen	196
aa) Zu beurteilende Konstellationen	196
bb) Hintergrund: Ersatz von Werbungskosten	198
cc) Stellungnahme	201
dd) Zwischenfazit.....	205
IV. Ergebnis.....	205
C. Auswirkungen auf die Anwendung von § 3c EStG	206
I. Voraussetzungen von § 3c Abs. 1 EStG	206
II. Anwendung auf Stipendien und Forschungspreisgelder	208
1. Kein Anwendungsbereich des § 3c Abs. 1 EStG	208
2. Werbungskostenabzug bei Stipendien und Forschungs- preisgeldern	209
III. Ergebnis.....	212
Kapitel 4: Thesen	213
Literaturverzeichnis.....	217
Sachregister.....	235

Kapitel I

Problemstellung

A. Einleitung

Stipendien und Forschungspreise sind aus Studium und Wissenschaft nicht mehr wegzudenken. Stipendien spielen insbesondere für Studierende und Nachwuchswissenschaftler eine wichtige Rolle bei der Finanzierung ihrer monatlichen Kosten. Ca. 4 % der Studierenden werden finanziell mit einem Stipendium gefördert.¹ Sogar 47,1 % der Studierenden finanzieren ihren studienbezogenen Auslandsaufenthalt mit einem Stipendium.² Die meisten Stipendien werden von den großen Stipendiengebern vergeben. So förderten die 13 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützen Begabtenförderungswerke im Jahr 2021 32.333 Studierende.³ Mit dem Deutschlandstipendium, welches jeweils zur Hälfte von Bund und privaten Stiftern finanziert wird, wurden im Jahr 2022 30.491 Studierende gefördert.⁴ Der DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst) förderte im Jahr 2022 71.051 Studierende und Wissenschaftler aus Deutschland.⁵ Neben den großen Stipendiengebern fördern immer mehr gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen und Privatpersonen Studierende und Wissenschaftler langfristig oder für einzelne Projekte mit Stipendien. Insbesondere für Unternehmen steht bei der Stipendienvergabe neben der altruistischen Förderung der Forschung und Wissenschaft auch immer mehr die Gewinnung zukünftiger Arbeitnehmer im Fokus. Auch Preise für Forschungsprojekte und -arbeiten stellen eine immer beliebtere Form der gemeinnützigen Zweckverwirklichung dar.⁶ Bereits Auszeichnungen für Studienabschlussarbeiten, Promotionen oder Habilitatio-

¹ S. Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung, Mai 2023, S. 100, abrufbar unter https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31790_22_Sozialerhebung_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Abruf am 25.08.2024).

² S. Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung, Mai 2023, S. 79, abrufbar unter https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31790_22_Sozialerhebung_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Abruf am 25.08.2024).

³ S. https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/begabtenfoerderung/die-begabtenfoerderungswerke/die-begabtenfoerderungswerke_node.html (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁴ S. <https://www.deutschlandstipendium.de/deutschlandstipendium/de/stipendium/downloads-und-infografiken/infografiken/infografiken.html> (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁵ S. https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/der-daad/zahlen-fakte/n/daad-laenderstatistik_w.pdf (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁶ *Hüttemann*, Gemeinnützigkeitsrecht, Rz. 9.85; *Maciejewski*, npoR 2021, 51.

nen sowie anderer kleinerer Forschungsprojekte werden oft mit einem nicht unerheblichen Preisgeld prämiert. Daneben treten prestigeträchtige Forschungspreise mit siebenstelligen Preisgeldern wie die Nobelpreise.

Trotz der in der Praxis anzutreffenden Häufigkeit von Stipendien und Preisgeldern wird die Frage der Steuerbarkeit von Stipendienzahlungen und Forschungspreisgeldern bislang nur punktuell diskutiert. Bei den Stipendien ist die Auffassung weit verbreitet, dass diese generell nicht steuerpflichtig seien, da dies dem Förderungszweck der Stipendien widersprechen würde.⁷ Das mag an der im Gesetz in § 3 Nr. 44 EStG enthaltenen Steuerbefreiung für Stipendien liegen, die zu dem in der Gesellschaft vorherrschenden Verständnis beiträgt, dass als Stipendium bezeichnete Zahlungen per se nicht steuerpflichtig seien. Dieses Verständnis zeigt sich pointiert an der in der *Brockhaus Enzyklopädie* enthaltenen Beschreibung eines Stipendiums als „Studenten, Doktoranden und Wissenschaftlern gewährte steuerfreie Geldleistung, [...]“⁸. Stellvertretend für dieses Verständnis ist auch der Fall eines amerikanischen Gastwissenschaftlers, von dem die FAZ berichtete.⁹ Der renommierte Experte forschte am Heidelberger Uniklinikum auf Grundlage eines Gastwissenschaftlervertrags erfolgreich an einem Arzneimittel, erhielt für seine Tätigkeit jedoch keine Vergütung, sondern ein Stipendium von einer eng mit dem Klinikum verbundenen Stiftung. Ein Stipendium sei – so wurde dem Gastwissenschaftler im Vorfeld mitgeteilt – in Deutschland steuerfrei. Das Finanzamt verneinte später jedoch eine Steuerfreiheit und machte gegenüber dem Wissenschaftler eine hohe, für ihn ruinöse Steuernachforderung geltend.¹⁰ Bei Forschungspreisen fehlt es vielfach schon an dem Bewusstsein, dass es sich um eine steuerbare Zahlung handeln könnte, die bei angestellten Forschern sogar noch sozialversicherungspflichtig sein kann.

Die Vergabe von Stipendien und Preisgeldern ist für Unternehmen für Zwecke der Arbeitnehmergewinnung ein immer beliebteres Mittel, sodass es nicht verwundert, dass die Steuerbarkeit von einzelnen Stipendien und Forschungspreisgeldern in den vergangenen Jahren vermehrt in Literatur und Rechtsprechung thematisiert wird. Für Diskussionen sorgt zuletzt insbesondere der Zusammenhang der Frage der Steuerbarkeit von Stipendien und Forschungspreisgeldern mit dem Werbungskostenabzug von Studienkosten.¹¹ In den bisherigen Urteilen und Stellungnahmen stehen überwiegend Detailprobleme und das konkret zu beurteilende Stipendium oder Forschungspreisgeld im Vordergrund. Die Rechtsprechung hat bislang stets auf den Einzelfall abgestellt und teilweise ausdrück-

⁷ Vgl. Hartz, DB 1970, 555; Leist, EFG 2018, 1558; Ratschow, BFH/PR 2021, 242, 243.

⁸ *Brockhaus Enzyklopädie Online*, Stipendium, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/stipendium> (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁹ *Feldwisch-Drentrup*, Das Finanzamt fordert 100 000 Euro, FAZ v. 20.01.2021, Seite N4.

¹⁰ *Feldwisch-Drentrup*, Das Finanzamt fordert 100 000 Euro, FAZ v. 20.01.2021, Seite N4.

¹¹ Vgl. BFH, Urt. v. 29.09.2022, VI R 34/20, BFHE 278, 319, BStBl. II 2023, 142; FG Köln, Urt. v. 18.02.2020, 1 K 1309/18, EFG 2020, 1237; *Krumm*, FR 2015, 639 ff.; *Heigl*, FR 2020, 724 ff.; *Maciejewski*, StuW 2023, 145 ff.

lich vermieden, sich zur grundsätzlichen Steuerbarkeit zu äußern.¹² *Strahl* spricht deshalb im Zusammenhang mit der Steuerbarkeit von Stipendien sogar von „case law“¹³. Eine grundsätzliche Klärung der Frage durch die Rechtsprechung ist auch deshalb schwierig und langwierig, da mehrere Einkunftsarten betroffen und daher verschiedene Senate des Bundesfinanzhofs zuständig sind. Auch die Äußerungen der Finanzverwaltung zur Steuerbarkeit von Stipendien und Forschungspreisgeldern beschränken sich auf die steuerliche Einordnung weniger Stipendien und Forschungspreisgelder und sorgen aufgrund der uneinheitlichen Verwaltungspraxis bei anderen Stipendien und Preisgeldern für erhebliche Rechtsunsicherheit in der Praxis.¹⁴ Die Stipendienggeber versuchen die Unsicherheit über die Steuerpflicht teilweise mit der Zahlung von sog. Steuerpauschalen in den Griff zu bekommen, die von den Stipendiaten zurückzuzahlen sind, wenn das Stipendium nicht versteuert wird.¹⁵ Festzuhalten bleibt, dass die dogmatischen Grundlagen für die Steuerbarkeit von Stipendien und Forschungspreisgeldern bislang nicht formuliert wurden und eine große Unsicherheit in der Praxis besteht. Monografien zu dem Thema sind bislang nicht erschienen.

Diese Lücke im wissenschaftlichen Diskurs versucht die vorliegende Arbeit zu schließen. Aufbauend auf der Systematik des EStG und den zugrundeliegenden Prinzipien und Theorien soll die Grundfragen der Steuerbarkeit von Stipendien und Forschungspreisgeldern untersucht und gelöst werden. Die Forschungsfrage berührt dabei Grundfragen des Einkommensteuerrechts, wie etwa den Begriff des Einkommens, die Reichweite des Veranlassungsprinzips sowie das Kostentragungsprinzip und die Irrelevanz der Mittelherkunft auf Ausgabenseite.¹⁶ Die Arbeit beschäftigt sich daher auch mit grundsätzlichen dogmatischen Fragen des Einkommensteuerrechts, die über den konkreten Untersuchungsgegenstand hinauswirken.

Ziel der Arbeit ist es, Antworten auf die aufgeworfenen Fragen zu finden, die es den Beteiligten ermöglichen, die Steuerbarkeit ihres Stipendiums oder Forschungspreisgelds rechtssicher einzuordnen. Bestehende Unsicherheiten sollen dadurch beseitigt werden.

Die Frage der Steuerbarkeit und die Antwort hierauf ist sowohl auf der Geber- als auch auf der Empfängerseite relevant.¹⁷ Zum einen treffen die Parteien weitere

¹² Vgl. BFH, Urt. v. 29.09.2022, VI R 34/20, BFHE 278, 319, BStBl. II 2023, 142 Rn. 20.

¹³ So auch *Strahl*, NWB 2020, 3792.

¹⁴ Vgl. FinMin. Saarland, Erl. v. 03.12.2002, DStR 2003, 157; OFD Frankfurt a.M., Verf. v. 09.04.2019, StEd 2019, 343; FM Bayern, Schr. v. 07.01.2020, BeckVerw 234877; OFD Frankfurt a.M., Rundvfg. v. 20.03.2020, S 2120 A-2-St 210, juris; *Albert*, FR 2009, 857, 860; *Grotherr*, DStZ 2021, 577, 587.

¹⁵ So z.B. die DFG beim Heisenberg-Stipendium, vgl. Verwendungsrichtlinien, Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG (DFG-Vordruck 2.00 – 01/24) Tz. 22.5.4, abrufbar unter https://www.dfg.de/formulare/2_00/index.jsp (letzter Abruf am 25.08.2024).

¹⁶ Vgl. *Ernst/Schill*, DStR 2008, 1461; *Maciejewski*, npoR 2021, 51 ff.

¹⁷ Vgl. *Hüttemann*, Gemeinnützigkeitsrecht, Rz. 9.85.

aus der Steuerpflicht der Bezüge resultierende Pflichten wie z.B. die Lohnsteuerabzugspflicht, die Pflicht zum Abzug und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder die Steuerklärungspflicht. Bei einer Stipendien- und Preisgewährung durch Dritte kann die Abführungsverpflichtung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen sogar den Arbeitgeber als an der Stipendiengewährung oder Preisvergabe gänzlich Unbeteiligten treffen.¹⁸ In diesem Sinne weist z.B. der Kanzler der TU Berlin in einem Rundschreiben die Beschäftigten an, jedes Preisgeld für wissenschaftliche Leistungen dem Arbeitgeber zu melden, damit die ggf. bestehenden lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten erfüllt werden können.¹⁹ Zum anderen hat die Frage der Steuerbarkeit und Steuerpflicht erhebliche finanzielle Auswirkung. Stellt beispielsweise eine Stiftung 5.000 € Preisgeld für eine herausragende Dissertation als Preisgeld zur Verfügung, würde dem Preisträger, wenn man die Steuerpflicht (angenommener Durchschnittssteuersatz von 20 %) und die Sozialversicherungspflicht (Gesamtbeitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragenden Beitragssätze von 39,2 %) unterstellt, nur noch 2.040 € verbleiben.²⁰ Insbesondere bei der Vergabe von Stipendien kann dies dazu führen, dass Stipendienggeber insgesamt weniger Stipendien vergeben können, wenn sie die einzelnen Stipendiaten mit einer festen Mindestsumme, z.B. zum Bestreiten des Lebensunterhalts, fördern möchten.

Die Arbeit untersucht die Steuerbarkeit sowohl von Stipendien als auch von Forschungspreisgeldern, weil es bei beiden Instituten viele Überschneidungen gibt, sich die gleichen Grundsatzfragen stellen und die anzuwendenden Maßstäbe übertragbar sind. Auch ist schon auf Sachverhaltsebene die Grenze zwischen Stipendium und Preisgeld nicht immer trennscharf möglich und fließend.²¹ In Rechtsprechung und Literatur wurden die Fragen der Steuerbarkeit von Stipendien und Forschungspreisgelder in der Vergangenheit schon teilweise verbunden und gemeinsam diskutiert.²²

¹⁸ Vgl. dazu *Wobst*, NZS 2016, 855 ff.

¹⁹ Vgl. Rundschreiben des Kanzlers der TU Berlin v. 11.09.2017, abrufbar unter https://www.static.tu.berlin/fileadmin/www/10002466/Rundschreiben/2017/Rundschreiben_Einkommensteuerliche_Behandlung_von_Ehrungen_und_Preisen.pdf (letzter Abruf am 25.08.2024); Rundschreiben v. 15.11.2017, abrufbar unter https://www.static.tu.berlin/fileadmin/www/10002466/Rundschreiben/2017/Rundschreiben_Preisgelder-Ehrungen_-_Steuer-u._Sozialversicherung.pdf (letzter Abruf am 25.08.2024).

²⁰ Vgl. *Grotherr*, DStZ 2021, 577, 584, der jedoch mit einem Steuersatz von 42 % rechnet, der nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Nobelpreisträgern, heranzuziehen ist.

²¹ S. sogleich noch unter Kapitel 1 B. II. 2.

²² Vgl. FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 09.12.2014, 3 K 2197/11, EFG 2015, 358, 359; *Hüttemann*, Gemeinnützigkeitsrecht, Rz. 9.60 ff.; *Winheller*, NPR 2020, 85 f.; *Denker/Gummels*, SB 2021, 110 ff.; *Maciejewski*, npoR 2021, 51 ff.

B. Untersuchungsgegenstand: Stipendien und Forschungspreisgelder

Bevor mit der eigentlichen Untersuchung der Steuerbarkeit von Stipendien und Forschungspreisgeldern begonnen wird, soll kurz dargelegt werden, was in dieser Arbeit unter Stipendien und Forschungspreisgeldern verstanden wird.

I. Stipendien

1. Definition

Obwohl der Begriff Stipendium vom Gesetzgeber z.B. in § 3 Nr. 44 EStG verwendet wird, ist der Begriff nicht legaldefiniert. Dennoch hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch ein einheitliches Verständnis herausgebildet, was ein Stipendium ausmacht. Der Begriff „Stipendium“ hat seinen Ursprung im lateinischen *stipendium*, der Sold, die Unterstützung und setzt sich zusammen aus *stips*, der Geldbeitrag, die Spende und *pendere*, zahlen.²³

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter einem Stipendium eine individuelle²⁴ Studienbeihilfe, also eine Geldunterstützung, keine Sachzuwendungen,²⁵ für Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler verstanden.²⁶ Die meisten Stipendien fördern das Studium, verbreitet ist aber auch die finanzielle Förderung anderer Formen der theoretischen und praktischen Aus- und Weiterbildung, wie Promotionen, Habilitationen, Auslandsaufenthalte, Forschungsvorhaben oder Teilnahmen an Graduiertenkollegs.²⁷ Kennzeichnend für ein Stipendium, wie es für Zwecke dieser Arbeit verstanden wird, ist, dass die Geldleistungen grundsätzlich unabhängig von dem Stipendiaten entstehenden Kosten und als Zuschüsse gewährt werden,²⁸ also nicht zurückzuzahlen sind.²⁹ Außerdem besteht, anders

²³ Vgl. *Langenscheidt*, Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch, „stipendium“, „stips“, „pendere“; *Brockhaus Enzyklopädie Online*, Stipendium, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/stipendium> (letzter Abruf am 25.08.2024); KSM/v. *Beckerath*, EStG, § 3 Rn. B 44/40.

²⁴ Vgl. *Streiter*, WissR 2005, 2, 6.

²⁵ Vgl. *Lippross/Seibel/Hillmoth*, § 3 Nr. 44 EStG Rn. 1.

²⁶ *Brockhaus Enzyklopädie Online*, Stipendium, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/stipendium> (letzter Abruf am 25.08.2024); KSM/v. *Beckerath*, EStG § 3 Rn. B 44/40; *Kirchhoff/Seer/v. Beckerath*, EStG, § 3 Rn. 125a.

²⁷ *Brockhaus Enzyklopädie Online*, Stipendium, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/stipendium> (letzter Abruf am 25.08.2024); *HHR/Bergkemper*, EStG/KStG, § 3 Nr. 44 EStG Anm. 2.

²⁸ Vgl. z.B. die Stipendien der Begabtenförderungswerke, Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/files/riliwi23_24.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf am 25.08.2024), Tz. IV. 4.

²⁹ *Streiter*, WissR 2005, 2, 4; *Baumann Lorant*, Steuer Revue 2014, 252, 258; *Ludwig*, Finanz-Journal 2014, 193; eine Rückzahlungsverpflichtung z.B. bei Abbruch des Studiums oder schwerwiegenden Pflichtverstößen ist unschädlich.

als z.B. auf BAföG-Leistungen, auf Stipendien kein Rechtsanspruch.³⁰ Für die gewährten Gelder besteht zudem keine Zweckbindung und im klassischen Fall keine Gegenleistungspflicht in Form einer speziellen Studien- oder Forschungsarbeit. Den Stipendiaten treffen vielmehr reine Nebenpflichten in Form von Dokumentations- oder Berichtspflichten. Unter klassischen oder altruistischen Stipendien werden solche Stipendien verstanden, die eine einseitige Förderung der Stipendiaten darstellen und bei denen sich die „Leistung“ des Stipendiaten darin erschöpft, die geförderte Sache (Aus- oder Fortbildung, Promotions- oder Forschungsprojekt) durchzuführen.³¹ Im Gegenzug dazu gibt es im Bereich der Förderung von Medizinstudierenden unzählige Stipendien, die Kliniken Studierenden gewähren, wenn diese sich im Gegenzug dazu verpflichten, nach Beendigung des Studiums für eine gewisse Zeit für den Stipendienggeber zu arbeiten.³²

Auch wenn im Sprachgebrauch unter Stipendien meist wiederkehrende Zahlungen verstanden werden,³³ können auch einmal gewährte Zahlungen die Aus- und Weiterbildung fördern und werden dementsprechend vom Stipendienbegriff erfasst.³⁴

2. Beispiele

Stipendien tauchen in der Praxis in verschiedenen Bereichen in ganz unterschiedlichen Formen auf. Sie unterscheiden sich in Art der Finanzierung und Verwaltung.³⁵ So gibt es öffentlich finanzierte Stipendien, wie z.B. die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Stipendien der Begabtenförderungswerke³⁶ sowie privat finanzierte Stipendien, nicht selten von gemeinnützigen Stiftungen, aber auch von gewinnorientierten Unternehmen. Zur Veranschaulichung sollen ein paar Stipendien skizziert werden.

Die vom BMBF unterstützten 13 Begabtenförderungswerke³⁷ fördern engagierte Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen mit überdurchschnittlichen Leistungen. Die Rahmenbedingungen der finanziellen Förderung sind dabei einheitlich durch die Förderrichtlinien des BMBF vorgegeben.³⁸ Studierende

³⁰ Vgl. *Streiter*, WissR 2005, 2, 4.

³¹ BeckOK EStG/Levedag, § 3 Nr. 44 Rn. 55; Schmidt/Weber-Grellet, EStG, § 22 Rz. 133; Reddig, HFR 2021, 159.

³² S. sogleich bei den Beispielen unter Kapitel 1 B. II. 3.

³³ KSM/v. Beckerath, EStG § 3 Rn. B 44/41; *Streiter*, WissR 2005, 2, 4.

³⁴ *Baumann Lorant*, Steuer Revue 2014, 252, 258; *Sterzinger*, EStB 2021, 361.

³⁵ Vgl. *Streiter*, WissR 2005, 2, 7.

³⁶ S. https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/begabtenfoerderung/die-begabtenfoerderungswerke/die-begabtenfoerderungswerke_node.html (letzter Abruf am 25.08.2024).

³⁷ Avicenna Studienwerk, Cusanuswerk Bischöfliche Studienförderung, Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Friedrich Ebert Stiftung, Friedrich Naumann Stiftung, Hanns Seidel Stiftung, Hans Böckler Stiftung, Heinrich Böll Stiftung, Konrad Adenauer Stiftung, Rosa Luxemburg Stiftung, Stiftung der Deutschen Wirtschaft, Studienstiftung des deutschen Volkes.

³⁸ S. https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/begabtenfoerderung/die-begabtenfoerderungswerke/die-begabtenfoerderungswerke_node.html (letzter Abruf am 25.08.2024).

erhalten neben einem einkommens- und vermögensabhängigen Grundeinkommen mindestens eine einheitliche Studienkostenpauschale i.H.v. 300 €, die solche Kosten decken sollen, die der Realisierung von studienbezogenen Vorhaben und Zwecken dienen, wie z.B. Lern- und Hilfsmittel (u.a. Bücher), Sprachkurse und Tagungen.³⁹ Empfänger von Promotionsstipendien bzw. Post-Doc-Stipendien erhalten monatlich 1.350 bzw. 1.900 € und zusätzlich eine Forschungskostenpauschale i.H.v. 100 bzw. 300 €. ⁴⁰ Nachwuchswissenschaftler dürfen dabei max. zehn Stunden pro Woche in Forschung und Lehre arbeiten oder max. fünf Stunden einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.⁴¹ Die Stipendien werden stets als Zuschüsse gewährt.⁴² Die Stipendienvereinbarung kann nur in Ausnahmefällen gekündigt werden,⁴³ so z.B. bei Abbruch des Studiums oder des wissenschaftlichen Vorhabens. In diesen Fällen – anders z.B. in Fällen der Täuschung – muss der Stipendiat die bisherigen Stipendienzahlungen jedoch nicht zurückzahlen.⁴⁴

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) fördert Studierende, die im Ausland ein Studium, überwiegend ein Masterstudium absolvieren. Die Förderung umfasst neben monatlichen Stipendienraten i.H.v. 950–1.300 € die Übernahme von Studiengebühren und Reisekostenpauschalen.⁴⁵ Die Stipendiaten verpflichten sich im Gegenzug zur zielstrebigem Durchführung ihres Vorhabens.⁴⁶ Nebentätigkeiten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung

³⁹ Vgl. Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/riliws22_23.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Abruf am 25.08.2024), Tz. I. 2.2.

⁴⁰ Vgl. Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/files/riliws23_24.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf am 25.08.2024), Tz. II. 2.1, 2.6, 2.7.

⁴¹ Vgl. Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/files/riliws23_24.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf am 25.08.2024), Tz. II. 1.8.3–1.8.5.

⁴² Vgl. Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/files/riliws23_24.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf am 25.08.2024), Tz. IV. 4.

⁴³ Vgl. Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/files/riliws23_24.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf am 25.08.2024), Tz. V. 2.1.

⁴⁴ Vgl. Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/files/riliws23_24.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf am 25.08.2024), Tz. I. 2.1.5 i.V.m. 2.2.

⁴⁵ Vgl. <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/wichtige-hinweise-zu-daad-stipendien/> (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁴⁶ Allgemeine Bedingungen für Stipendiatinnen und Stipendiaten des DAAD im Ausland, Stand 05/2022, S. 13.

möglich.⁴⁷ In bestimmten Fällen, z.B. bei arglistiger Täuschung oder strafrechtlicher Verurteilung, wird das Stipendium gekündigt und ist zurückzuzahlen.⁴⁸

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert mit dem Heisenberg-Stipendium Wissenschaftler, die eine ordentliche Professur anstreben und mit den geförderten Forschungsprojekten ihre wissenschaftliche Reputation steigern können.⁴⁹ Die Förderung beträgt monatlich 4.450 €.⁵⁰ Die Stipendiaten verpflichten sich, ihre volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren.⁵¹

Eine weitere Kategorie stellen Stipendien, die derzeit häufig für Lehramt- und Medizinstudierende zu finden sind, dar. Einige Bundesländer, wie z.B. Berlin oder Brandenburg, fördern Lehramtstudierende während ihres Studiums mit einem monatlichen Stipendium i.H.v. 500 € bzw. 600 €, wenn diese sich im Gegenzug verpflichten, u.a. den Vorbereitungsdienst (Referendariat) sowie den Berufseinstieg für eine gewisse Zeit danach an bestimmten Schulen zu absolvieren (Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer bzw. Berliner Lehramt-Stipendium).⁵² Die Stipendien sind jeweils zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.⁵³ Ähnliche Stipendien werden auch für Medizinstudierende angeboten. Zum einen gibt es sog. Landarztstipendien, die in der Regel von Bundesländern angeboten werden wie z.B. das Landärztstipendium des Landes Brandenburgs⁵⁴ oder das Thüringen-Stipendium⁵⁵. Mit diesen Stipendien fördern die Bundesländer Medizinstudierende oder in Weiterbildung befindliche Ärzte, die sich im Gegenzug verpflichten, nach Abschluss des Studiums ihre Facharztausbildung im jeweiligen Bundesland zu absolvieren und danach in einem bestimmten (ländlichen) Gebiet für eine gewisse Zeit an der

⁴⁷ Allgemeine Bedingungen für Stipendiatinnen und Stipendiaten des DAAD im Ausland, Stand 05/2022, S. 16.

⁴⁸ Allgemeine Bedingungen für Stipendiatinnen und Stipendiaten des DAAD im Ausland, Stand 05/2022, S. 19.

⁴⁹ Vgl. <https://www.dfg.de/foerderung/programme/einzelfoerderung/heisenberg/> (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁵⁰ Verwendungsrichtlinien, Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG (DFG-Vordruck 2.00 – 01/24) Tz. 22.5.3.1, abrufbar unter https://www.dfg.de/formulare/2_00/index.jsp (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁵¹ Vgl. Verwendungsrichtlinien, Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG (DFG-Vordruck 2.00 – 01/24) Tz. 22.5.1, abrufbar unter https://www.dfg.de/formulare/2_00/index.jsp (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁵² Vgl. <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/lehrkraefte-grundstaendige-ausbildung/lehramtsstudium/brandenburg-stipendium-landlehrerinnen-und-landlehrer.html> (letzter Abruf am 25.08.2024); <https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrausbildung/lehramt-stipendium/> (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁵³ Vgl. Ziff. 9. der RL Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer v. 26.07.2022, Abl. MBJS/22, S. 344.

⁵⁴ Vgl. <https://www.kvbb.de/praxiseinstieg/studium-weiterbildung/landaerztestipendium> (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁵⁵ Vgl. <https://www.savth.de/thueringen-stipendium.html> (letzter Abruf am 25.08.2024).

vertragsärztlichen Versorgung (als angestellter oder selbständiger Arzt) teilzunehmen. Kommt der Stipendiat diesen Verpflichtungen nicht nach, ist das Stipendium zurückzuzahlen.⁵⁶

Zum anderen gewähren Kliniken Medizinstudierenden im In- und Ausland Studienstipendien, wenn die Studierenden sich im Gegenzug u.a. verpflichten, nach Abschluss des Studiums in der entsprechenden Klinik zu arbeiten. Kommen die Stipendiaten dem nicht nach, sind die Stipendien zurückzuzahlen.⁵⁷

II. Forschungspreisgelder

1. Definition

Forschungspreisgelder werden an Preisträger von Forschungspreisen gezahlt. Während es heutzutage eine Vielzahl von Preisen (wie z.B. bei Sportevents, Fernseh- und Quizshows) gibt, konzentriert sich die Arbeit allein auf Preise, die wissenschaftliche Leistungen oder ein wissenschaftliches Werk prämiieren und mit einem Geldpreis einhergehen.⁵⁸ Die Preise dienen als Anerkennung, Anreiz und Förderung von Wissenschaft und Forschung und werden an einzelne Forscher oder Forscherteams für herausragende wissenschaftliche Ergebnisse vergeben, oft auch verbunden mit Nachwuchsförderung.⁵⁹ Die Preisgelder stehen den Preisträgern zur freien Verfügung. Sie stehen den Prämierten für private Konsumzwecke zur Verfügung und müssen nicht für bestimmte Projekte o.Ä. verwendet werden.⁶⁰ Die in dieser Arbeit untersuchten Preise reichen dabei von universitätsinternen Promotionspreisen bis hin zu prestigeträchtigen Preisen wie den Nobelpreisen (zu Beispielen sogleich unter 3.).

2. Abgrenzung zu Stipendien

Die Abgrenzung zwischen Stipendien und Forschungspreisen erfolgt nicht immer trennscharf. Zwischen beiden bestehen zahlreiche Gemeinsamkeiten und Überschneidungen. So kann nach der Definition in der *Brockhaus Enzyklopädie* ein Förderpreis auch als Stipendium vergeben werden.⁶¹ *Grotherr/Hardeck* gehen

⁵⁶ Vgl. <https://www.kvbb.de/praxiseinstieg/studium-weiterbildung/landaerztestipendium> (letzter Abruf am 25.08.2024) sowie <https://www.savth.de/thuringen-stipendium.html> (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁵⁷ Z.B. https://www.bezirkskliniken-mfr.de/fileadmin/user_upload/pdf/karriere/zpm-faqs-varna.pdf; <https://www.marienhause.de/stipendium>; <https://www.klinikum-kulmbach.de/beruf-ausbildung/studierende-der-humanmedizin/stipendium-fuer-studierende-der-humanmedizin.html> (jeweils letzter Abruf am 25.08.2024).

⁵⁸ Vgl. *Grotherr/Hardeck*, *StuW* 2014, 3, 4.

⁵⁹ Vgl. *Brockhaus Enzyklopädie Online*, Wissenschaftspreise, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/wissenschaftspreise> (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁶⁰ Vgl. *Hüttemann*, *Gemeinnützigkeitsrecht*, Rz. 9.86.

⁶¹ *Brockhaus Enzyklopädie Online*, Förderpreis, <http://brockhaus.de/ecs/enzy/article/foerderpreis> (letzter Abruf am 31.08.2022).

von einer generellen Austauschbarkeit aus.⁶² Abstrahierend kann darauf abgestellt werden, dass mit einem Stipendium stets ein zukünftiges Projekt gefördert wird, während ein Preis stets ein in der Vergangenheit liegendes Projekt oder Werk prämiert. Für *Streiter* ist das wesentliche Abgrenzungskriterium eines Preises zu einem Stipendium die Zahlungsmodalität. Ein wissenschaftlicher Preis stelle immer eine Einmalzahlung dar, ein Stipendium werde stets wiederkehrend ausgezahlt. Auch stehe bei einem Preis die Gesamtfördersumme immer von vornherein fest.⁶³ Auch wenn dies sicher dem Regelfall entspricht, ist eine solche generalisierende Aussage nicht zutreffend. So wird z.B. das oben erwähnte Thüringen-Stipendium als Einmalzahlung gewährt. Zuzustimmen ist *Streiter* in der Einschätzung, dass ein wissenschaftlicher Preis, der in regelmäßigen Tranchen ausgezahlt wird, für die rechtliche Beurteilung einem Stipendium gleichzusetzen ist.⁶⁴

3. Beispiele

In der Praxis existieren unzählige Preise für Wissenschaftler und den forschenden Nachwuchs.⁶⁵ Der wissenschaftliche Nachwuchs erhält Auszeichnungen für Studienarbeiten, insbesondere jedoch für Promotion und Habilitation.⁶⁶ Letztere werden auch als Druckkostenzuschüsse gewährt.⁶⁷ Während diese Preisgelder meist nur wenige hundert oder tausend Euro betragen, sind die Preisgelder bei den internationalen prestigeträchtigen Forschungspreisen für renommierte Wissenschaftler deutlich höher. Beispiele für internationale Forschungspreise sind die Nobelpreise für Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaften, Physiologie oder Medizin sowie ähnlich renommierte Preise wie der Breakthrough-Preis, der Crafoord-Preis, der Wolf-Preis, der Abelpreis, die Fields-Medaille, der Balzan Preis, die Max-Planck-Medaille, der Humboldt-Forschungspreis und der Shaw-Preis. Der Breakthrough-Preis ist dabei der höchstdotierteste Forschungspreis mit einem Preisgeld von bis zu 3 Mio. US-Dollar. Auch nationale Forschungspreise wie der von der Robert-Koch-Stiftung vergebene Robert-Koch-Preis, der Otto-Hahn-Preis, der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (neben weiteren Wissenschaftspreisen) verliehene Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis, der Hamburger Wissenschaftspreis sowie der Körber-Preis für die Europäische Wissenschaft (Körper-Stiftung) beschenken den Preisträgern Preisgelder von bis zu 2,5 Mio. Euro.

⁶² Vgl. *Grotherr/Hardeck*, StuW 2014, 3, 14.

⁶³ *Streiter*, WissR 2005, 2, 4 f.

⁶⁴ *Streiter*, Wissenschaftsförderung, S. 404.

⁶⁵ Den Sinn hinter vielen Auszeichnungen in Frage stellend lesenswert *Kaube*, Non Profit Law Yearbook 2009, 1 ff.

⁶⁶ Vgl. die Übersicht bei <https://www.e-fellows.net/stipendien/preise-fuer-abschlussarbeiten> (letzter Abruf am 25.08.2024).

⁶⁷ Dazu *Grotherr/Hardeck*, StuW 2014, 3, 7.

Sachregister

- Arbeitslohn 68–70
- aus künftigen Dienstverhältnis 125–126, 176–196
 - Preisgelder 135–141, 170–172
 - Stipendien als Arbeitslohn 124–129, 161–166
- Begabtenförderungswerke 6
- Berliner Lehramt-Stipendium *siehe* Lehramtsstipendien
- Betriebseinnahmen 122–123
- künftige 173–174
 - Preisgelder 132–135, 167–170
 - Stipendien 160–161
- DAAD 7, 105–110, 175, 196–198
- Deutsche Forschungsgemeinschaft 8, 82, 88–89, 105–110
- Einkommensbegriff 21–23, 54
- Einkommenstheorien 22–27, 34, *siehe auch* Erwerbseinkommenstheorie; Markteinkommenstheorie; Quellentheorie; Reinvermögenszugangstheorie
- Einkünfteerzielungsabsicht 118–120, 166–167
- Einnahmen 63–78
- Drittzuewendungen 77–78
 - Zurechnung 63–78, 159–204
- Ersatz von Werbungskosten 196–204
- Erwerbseinkommenstheorie 34–54, 92
- Unterschied zur Markteinkommenstheorie 52–54
- Folgerichtigkeit, Gebot der 20
- Gastarztstipendium 86–88
- Gegenleistung *siehe* Leistungsaustausch
- Gewerbliche Tätigkeit *siehe* Betriebseinnahmen
- Habilitationspreise 137–138, 141, 145–146, 154, 163, 171–172, 182–185
- Habilitationsstipendien 81, 165–166, 182–185
- Heisenberg-Stipendium *siehe* Deutsche Forschungsgemeinschaft
- Kehrseitentheorie 129, 154–157, 184–185
- Klinikstipendien *siehe* Medizinistipendien
- Landarztstipendien *siehe* Medizinistipendien
- Lehramtsstipendien 8, 89–90, 105–110, 127–128, 176–177
- Leistungsaustausch 36–37, 43–44, 104–110
- Gegenleistung 38, 66, 87, 104, 105–110
- Leistungsfähigkeitsprinzip 15, 16–18
- Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Stipendien und Preise 20
- Leistungsprinzip 52
- Markteinkommenstheorie 27–34, 40, 46, 52–54, 92
- Allgemeinäquivalenz 31
 - Kritik 32, 34, 53
 - verfassungsrechtliches Verständnis 30–32
- Medizinistipendien 8–9, 86–88, 94, 109, 127–130, 176–177 *siehe auch* Gastarztstipendium
- Thüringen-Stipendium 8, 91, 94, 176–177

- Nichtselbständige Tätigkeit 82, 102–103
siehe auch Arbeitslohn
- Nobelpreis 10, 143, 147, 152–153, 158, 166, 169–170
- Objektives Nettoprinzip 58–59, 188, 192, 206, 211
- Promotionspreise 129, 145–146, 156–157, 170–172, 175
- Promotionsstipendien 7, 80, 86, 124, 162–165, 175, 193, 202
- Quellentheorie 23–26
- Reinvermögenszugangstheorie 24–26
- Rückzahlungspflicht 107–108
- Schanz'scher Einkommensbegriff *siehe* Reinvermögenszugangstheorie
- Selbständige Tätigkeit 100–102 *siehe auch* Betriebseinnahmen
- Einkünfte aus 80–82
 - Preisgelder als Einnahmen aus 132–135, 167–170
 - Stipendien als Einnahmen aus 123–124, 160–161
- Sonstige Einkünfte 44–51, 103–110
- aus Leistungen 44, 94–97, 111
 - aus wiederkehrenden Einkünften 47, 83–94
 - Korrespondenzprinzip 83, 84
 - Unterhaltsleistungen 49–51
- Steuerbefreiung 92–93, 206–212
- Steuergegenstand 21, 36
- Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr 42–43, 100–102
- Theodor-Wolff-Preis 133–134, 139, 151, 170
- Veranlassungsprinzip 55–78 *siehe* Veranlassungszusammenhang
- Veranlassungszusammenhang 60–74, 159–205
- Erwerbsaufwendungen 60–63
 - Erwerbseinnahmen 63–64
 - Objektive Kriterien 60, 63–74
 - Preisgeld 142–150
 - private Veranlassung 151–154
 - Subjektive Kriterien 60, 74
 - wirtschaftlicher Zusammenhang 61–65, 115–118, 159–205
 - zukünftige Erwerbstätigkeit 172–205, 189–204
- Vorab entstandene Werbungskosten 182–184
- Vorweggenommene Einnahmen *siehe* Arbeitslohn aus künftigem Dienstverhältnis
- Zusammenhang mit Werbungskosten 129, 154–157, 184–204